

Wahlordnung

der Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

Aufgrund von § 9 Abs. 8 S. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 13. Februar 2019 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche oder männliche Sprachform ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl

- a) für die Wahlen zum Senat,
- b) für das Abwahlverfahren nach § 18a LHG (Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
- c) sowie für die Wahlen zum Studierendenparlament, sofern die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Musik Freiburg keine eigenen Regelungen für die Wahl getroffen hat und der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen.

§ 2 Stimmrechtsübertragung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl

- (1) Bei Abwesenheit eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teilen von Sitzungen an ein anderes Mitglied desselben Gremiums aus derselben Mitgliedsgruppe zulässig. Hierfür muss das Mitglied, das eine Stimmrechtsübertragung ausüben möchte, die schriftliche Vollmacht der/dem Vorsitzenden auf Anforderung vorlegen. Kein Mitglied kann neben der eigenen Stimme mehr als zwei Stimmen aus Stimmrechtsübertragung ausüben.
- (2) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. Wer dem Hochschulrat angehört oder dem Senat im Zeitpunkt der Wahl von Amts wegen angehört, ist nicht als Mitglied des Senats wählbar. Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so gilt nachfolgender Absatz 3 sinngemäß.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grunde ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl.
- (4) Ist die Liste der Ersatzmitglieder infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin oder der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen. Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin oder der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Wählergruppen

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9 und 10 LHG i.V. mit § 13 der Grundordnung.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe bei der Wahl zum Senat richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG. Die

Mitglieder einer jeden Mitgliedergruppe bilden eine Wählergruppe.

Bei der Wahl der studentischen Mitglieder im Senat bemisst sich die Zahl der einer/einem Wahlberechtigten zustehenden Stimmen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Ziff. 3 bzw. 4 der Grundordnung und bei der Wahl zum Studierendenparlament nach § 6 der Organisationssatzung der Studierendenschaft. Ein Wahlvorschlag darf höchstens die doppelte Zahl von BewerberInnen enthalten, als Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Ziff. 3 bzw. 4 der Grundordnung zu wählen sind.

- (3) Die Zahl der von den Studierenden eines Studiengangs in die jeweilige Studienkommission zu entsendenden VertreterInnen wird nach § 26 Abs. 1 Satz 1 LHG i.V. mit § 7 Abs. 1 der Grundordnung festgelegt. Werden mehrere Studiengänge einer Studienkommission zugeordnet, sind feste Sitzzahlen in der Studienkommission für die VertreterInnen jedes der beteiligten Studiengänge zu bestimmen. Die wahlberechtigten Studierenden jedes Studienganges bilden eine Wählergruppe.
- (4) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

§ 4 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl wird innerhalb eines Semesters durchgeführt. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder dem Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahl zum Senat sowie die Wahlen zum Studierendenparlament und der studentischen Mitglieder der Studienkommissionen können gleichzeitig durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Rektorin oder der Rektor. Werden mehrere Wahlen durchgeführt, sind die Wahlorgane nach § 5 dieselben.
- (3) Die Wahlen zum Studierendenparlament finden jedes Semester für jeweils die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments statt. Die Erst- und Zweitplatzierten der beiden Listen vertreten die Studierenden im Senat, die Dritt- und Viertplatzierten werden als StellvertreterInnen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung). WahlbewerberInnen sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre StellvertreterInnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (Wahlleitung) sowie die Mitglieder der übrigen Wahlorgane und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor oder der Kanzlerin bzw. dem Kanzler als Vorsitzende/n und zwei Beisitzern.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

- (6) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Anschlag bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. den Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen sowie Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und das nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen,
 8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung beantragt und ausgegeben werden können,
 9. dass WahlbewerberInnen, VertreterInnen eines Wahlvorschlags und deren StellvertreterInnen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
 10. dass eine/ein Wahlberechtigte/r, die/der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist und nur wählen darf, wenn sie/er vor der Wahl eine Erklärung darüber abgibt, welcher Gruppe sie/er als Wahlberechtigte/r angehören will,
 11. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung,
 13. dass angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, ein Wahlrecht haben, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b LHG ausüben.

§ 7 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt der Rektorin oder dem Rektor.

- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. bei Studierenden Studiengangszugehörigkeit,
 5. Vermerk für die Stimmabgabe,
 6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei gleichzeitiger Durchführung der Wahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Mitglieder des Studierendenparlaments und der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in Studienkommissionen kann auf Anordnung der Rektorin oder des Rektors für die Studierenden ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen aufgestellt werden, aus dem Wählerverzeichnis muss jedoch hervorgehen, wer für die einzelne Wahl und in der jeweiligen Wählergruppe wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Rektorin oder vom Rektor unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.
- (5) Ändert sich die Zugehörigkeit einer/eines Wahlberechtigten zu ihrer/seiner Wählergruppe nach dem vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses, so übt sie/er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie/er bis zu diesem Zeitpunkt angehörte.

§ 8 Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für mindestens fünf Tage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule und der Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben, aufzulegen.
- (2) Die Auflegung ist durch Aushang bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben:
 1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt bei der Wahlleitung Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 6 erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Rektorin oder dem Rektor zu beurkunden.

§ 9 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Rektorin oder der Rektor. Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und gegebenenfalls einer/einem darüber hinaus Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 10 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Rektorin oder dem Rektor endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Rektorin oder dem Rektor in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Steht auf Grund der Wählerverzeichnisse fest, dass einer Wählergruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als VertreterInnen zu wählen sind, so stellt die Rektorin oder der Rektor fest, dass für diese Wählergruppe eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge der Studierenden müssen von mindestens je sieben wahlberechtigten Studierenden, die Wahlvorschläge der anderen Wählergruppen von mindestens drei wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Gruppen unterzeichnet sein.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden ihre Studiengangszugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche/r UnterzeichnerIn zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt.

Fehlt eine solche Angabe, so gilt die/der an erster Stelle stehende UnterzeichnerIn als VertreterIn des Wahlvorschlags; sie/er wird von der/dem an zweiter Stelle stehenden UnterzeichnerIn vertreten.

- (4) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. BewerberInnen können gleichzeitig UnterzeichnerInnen sein.
- (5) Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind die BewerberInnen mit Familien- und Vornamen sowie Wählergruppenzugehörigkeit so anzuführen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere BewerberInnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen BewerberInnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und sie/ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (9) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 12 Elektronische Übermittlung

Schriftliche Erklärungen können nicht durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. ein Kennwort enthalten, das den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlichen Einrichtung oder das beleidigend wirken könnte,
 4. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 5. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 6. mehr als doppelt so viele BewerberInnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen BewerberInnen zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Eingereichten Wahlvorschläge sind in der Niederschrift beizufügen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der/dem VertreterIn des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag gibt die Rektorin oder der Rektor die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 3. ggf. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 bis 17).

§ 15 Verhältniswahl

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die/Der WählerIn hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen, darf aber einer/einem BewerberIn nur eine Stimme geben.
- (3) Die/Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen/Bewerbern ankreuzt oder die der/dem BewerberIn zugegedachte Stimme (höchstens eine) einträgt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 33 Abs. 2 Nr. 1).

§ 16 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

- (1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe weniger als fünf VertreterInnen zu wählen sind und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele BewerberInnen aufweisen wie Mitglieder dieser Wählergruppe zu wählen sind.
- (2) Die/Der WählerIn hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie/Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die BewerberInnen der Wahlvorschläge verteilen und darf einer/einem BewerberIn nur eine Stimme geben.
 - (3) Die/Der WählerIn soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von BewerberInnen ankreuzt.
 - (4) Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).

§ 17 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der BewerberInnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der in dieser Wählergruppe zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die/Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie/er kann einer/m BewerberIn oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.
- (3) Die/Der WählerIn soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel
 1. vorgedruckte Namen von BewerberInnen ankreuzt oder
 2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer/seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 33 Abs. 2 Nr. 2).

§ 18 Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die WählerInnen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag stecken können. Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 19 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 11 Abs. 5 Satz 2 aufgeführten Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres

Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

- (3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.

§ 20 Briefwahl

- (1) Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die/den Wahlberechtigte/n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die/Der BriefwählerIn ist darauf hinzuweisen, dass sie/er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden.
- (4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegen, ansonsten ist er zurückzuweisen.

§ 21 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Sie/Er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er die Wahlurnen zu verschließen.
- (3) Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine/n Wahlberechtigte/n, so ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 22 Ausübung des Wahlrechts

Die/Der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 23 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die/der Wahlberechtigte den Wahlumschlag und den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie/er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Danach tritt sie/er an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises, oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre/seine Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach prüft ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag. Stellt es dabei fest, dass der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist, mit einem Kennzeichen versehen ist oder außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält, weist es den Wahlumschlag zurück. Im anderen Falle wirft die/der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Wahlumschlag sofort ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der/des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 24 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die/der Wahlberechtigte ihren/seinen Stimmzettel und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie/Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder ein von dieser mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung oder die/der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,

4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahrschein beigefügt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 32) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 25 Schluss der Abstimmung

Die/Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 24 behandelt, so erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 26 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen Hochschulöffentlich.

§ 27 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 28 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen. Dabei sind Wahlumschläge, die nicht amtlich gekennzeichnet sind, die Bemerkungen oder ein auf die Person der/des WählersIn hinweisendes Merkmal tragen, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 29 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die sich in einem Wahlumschlag befinden, der nicht amtlich gekennzeichnet ist oder der Bemerkungen oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthält,
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 5. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf zwei oder mehr Wahlvorschläge überschritten ist,
 7. die sich im Wahlumschlag einer anderen Wählergruppe befinden.
- (2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn
 1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
 2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

§ 30 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen BewerberInnen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.
- (3) Wurde entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 einer/einem BewerberIn mehr als eine Stimme gegeben, so gilt sie/er nur mit einer Stimme bedacht. Für die/den BewerberIn auf dem Stimmzettel abgegebene weitere Stimmen sind ungültig.
- (4) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel, als BewerberInnen zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens des Wählers,

die überschüssigen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen in der Reihenfolge von unten zu streichen.

§ 31 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle BewerberInnen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen.

Hat ein/eine WählerIn bei der Verhältniswahl BewerberInnen aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese BewerberInnen abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die BewerberInnen übernommen wurden.

- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede/jeden BewerberIn sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 32 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der WählerInnen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,

5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
1. die Niederschrift
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung abgefallenen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 4. die Wählerverzeichnisse,
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 33 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von dieser/diesem erlangten Stimmen bei ihrem/seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie BewerberInnen für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten BewerberInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die BewerberInnen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzmitglieder der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
 - c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger BewerberInnen, als ihm nach den auf ihn entfallenen Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 2. Mehrheitswahl:

Die BewerberInnen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die BewerberInnen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmen,
 6.
 - a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen BewerberInnen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen BewerberInnen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen BewerberInnen und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Rektorin oder der Rektor gibt die Namen der gewählten BewerberInnen und der entsprechenden Zahl der Ersatzmitglieder durch Aushang bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre BewerberInnen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 35 Abwahl eines Rektoratsmitglieds

Für das Abwahlverfahren nach § 18a LHG (Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) gelten neben den Bestimmungen des LHG insbesondere die nachfolgenden Regelungen:

- a) Das Abwahlbegehren ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats einzureichen.
- b) Für die Abstimmung gelten die Regelungen von § 18 (Wahlräume) bis § 33 (Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss) dieser Satzung entsprechend. Der Abwahlausschuss bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, den Abstimmungsausschuss sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- c) Dem Abwahlausschuss obliegt die Durchführung des Verfahrens insbesondere die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Abwahlausschuss führt zusammen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Abstimmung.
- d) Für die Wahlprüfung gilt § 36 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des Hochschulrats tritt.

§ 36 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder WahlbewerberInnen noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie/er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 37 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 38 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren: § 24 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 39 Gemeinsame Bekanntmachung der Wahl und der Wahlvorschläge bei den Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen

Finden die Wahlen der studentischen Mitglieder mehrerer Studienkommissionen gleichzeitig statt, so kann die Rektorin oder der Rektor bestimmen, dass die Bekanntmachung dieser Wahlen in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede einzelnen Wahlbekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefasst werden. Die Rektorin oder der Rektor kann anordnen, dass bei gleichzeitigen Wahlen zu den einzelnen Studienkommissionen die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge in ihrer äußeren Form zu jeweils einer Erklärung verbunden werden, wobei die für jede der einzelnen Bekanntmachungen gemeinsamen Teile zusammengefasst werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Durchführung der Wahlen an der Hochschule für Musik Freiburg außer Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2019



Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
- Rektor -